



## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

### Entwurf eines Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG) – Drs. 15/1045

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

„Ziele und Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind es, im Rahmen seiner Aufgaben (§§ 5 bis 13) insbesondere

- für die Vermeidung von Gesundheitsrisiken und für den Schutz der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu sorgen und dabei insbesondere sich auch mit Fragen des Verbraucherschutzes, der Heimaufsicht und des Katastrophenschutzes zu befassen,
- die Bürgerinnen und Bürger zu einer gesunden und eigenverantwortlichen Lebensweise zu motivieren,
- auf die Anwendung einheitlicher Maßstäbe bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu achten,
- eine neutrale Sachverständigenfunktion für andere Stellen vorzuhalten.“

b) § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind mit allen von gesundheitlichen Fragen betroffenen Behörden und Stellen, die Leistungen zur gesundheitlichen Versorgung erbringen oder gesundheitsbezogene Interessen vertreten, zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie wirken auf eine Koordination der Angebote hin und regen Maßnahmen der anderen zur Leistung Verpflichteten an.“

c) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind das Land, die Kreise und die kreisfreien Städte. Die Aufgaben werden durch die Gesundheitsämter erfüllt. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen ihre Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr.“

d) In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes“ durch die Worte „Das Land und die Gesundheitsämter“ ersetzt.

e) § 4 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Das Land und die Gesundheitsämter, öffentliche Planungsträger und andere Stellen informieren sich gegenseitig in geeigneter Weise.“

f) § 5 wird wie folgt ersetzt:

„Die Kreise und die kreisfreien Städte initiieren, unterstützen und koordinieren gesundheitsfördernde Maßnahmen und Verhaltensweisen. Zudem obliegt ihnen die Aufklärung der Bevölkerung über Gesundheitsrisiken.“

g) § 8 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, chronisch Kranken, älteren Menschen, Migrantinnen und Migranten, Obdachlosen sowie Menschen, die an einer Infektionskrankheit leiden oder von ihr bedroht sind.“

h) In § 8 Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „sozial benachteiligten“ durch das Wort „unterstützungsbedürftigen“ ersetzt.

i) In § 13 Absatz 2 wird das Wort „können“ durch die Worte „sollen vorrangig“ ersetzt.

j) In § 15 Absatz 2 werden nach den Worten „beauftragten Personen“ die Worte „im begründeten Verdachtsfall“ hinzugefügt.

k) Folgender § 19 wird neu eingefügt:

„Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Kosten, die infolge der neuen Aufgaben durch Mehrbelastung entstanden sind.“

l) Aus dem § 19 wird § 20.

**Werner Kalinka  
und Fraktion**